

STANDPUNKT

Urheberrecht

GEMA und Co.

- ➔ Einführung eines gemeinsamen Tarifes
- ➔ Einführung einer Gesamtbelastungsgrenze
- ➔ Mehr Aufsicht und Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften

Was ist Sache?

In fast allen gastgewerblichen Betrieben wird Musik gespielt, läuft das Radio oder der Fernseher. Diese Nutzung muss der GEMA, die derzeit das Inkasso für fast alle Verwertungsgesellschaften übernimmt, gemeldet und eine entsprechende, urheberrechtliche Lizenz eingeholt werden.

Zu den wichtigsten Verwertungsgesellschaften gehören:

- **GEMA:** Sie vertritt die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte der Komponisten, Textdichter und Verleger.
- **GVL:** Sie ist die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (Interpreten, Musiker, Tonträgerhersteller, Schauspieler).
- **VG Media:** Sie ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen und vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte deutscher und mehrerer internationaler privater TV- und Radiosender sowie Filmurheberrechte.

Als Gegenpol sowie als größter und wichtigster Verhandlungspartner vertritt die [Bundesvereinigung der Musikveranstalter \(BVMV\)](#) die Interessen der Musiknutzer. Der DEHOGA ist dort neben dem Handelsverband HDE und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einer der größten Mitglieder.

Die Steuer- und Abgabenlast hat für das Gastgewerbe einen Höchststand erreicht, der von

den Betrieben kaum noch zu schultern ist. Hierzu tragen auch die ständigen Steigerungen der Vergütungssätze für die Musiknutzung bei. Immer mehr Verwertungsgesellschaften erheben Gebühren für die Wiedergabe von Musik, Radio oder Fernsehen. Die in den letzten Jahren gestellten Forderungen waren völlig überzogen, teilweise sogar existenzgefährdend.

DEHOGA: Millionenforderungen abgewehrt

Durch langjährige und kostenträchtige Verfahren konnte der DEHOGA wichtige Erfolge verzeichnen. Seinen Mitgliedern hat der Verband im Bereich Urheberrecht in den vergangenen Jahren mehr als 260 Millionen Euro erspart! Hierzu zwei Beispiele:

So wollte die Gema ab 2012 die Tarife um teilweise 1000 Prozent erhöhen. In einem Schiedsstellenverfahren und anschließenden Tarifverhandlungen konnte diese Preisexplosion abgewehrt werden.

Die GVL-Vergütung sollte 2009 um 400 Prozent erhöht werden. Nach einem Instanzenmarathon bis zum BGH hat -nach Zurückweisung- das OLG München im Okt. 2015 mit seinem Urteil den utopischen Forderungen eine klare Absage erteilt und den bisherigen GVL-Zuschlag bestätigt.

Dennoch besteht noch keine abschließende Rechtssicherheit, da die GVL Verfassungsbeschwerde eingelegt hat. Würde sich die GVL vollumfänglich durchsetzen, drohen den Mu-

siknutzern in den nächsten Jahren Mehrbelastungen von fast 150 Millionen Euro pro Jahr!

Und die Gebührensteigerungen nehmen kein Ende: Mit einer weiteren „Klage“ vor der urheberrechtlichen Schiedsstelle fordert die GVL aktuell (6-2018) im Bereich des Vervielfältigungsrechts eine Erhöhung ihres Zuschlagstarifes von bisher 20 % auf 277 % des entsprechenden GEMA-Tarifses!

Neue Anspruchssteller treten auf den Markt!

Bereits heute begreift kaum ein Nutzer, warum er an bis zu 5 Anspruchsteller/Verwertungsgesellschaften eine Gebühr zahlen muss. Und jetzt kommen noch weitere dazu: **MPLC** (Motion Picture Licensing Company) berüht sich amerikanischer Filmurheberrechte von Filmstudios (Walt Disney, Universal, Warner Brothers etc.) sowie **TWF** (Treuhandgesellschaft Werbefilm), macht die Rechte von Werbefilmhersteller geltend. Beide fordern aktuell u.a. Gebühren für die TV-Weitersendung/ TV-Wiedergabe auf Hotelzimmer. Dann hätten wir allein in diesem Bereich 7 Anspruchsteller!

Was fordern wir und warum?

Nutzer und Nutzervereinigungen sind bei dieser Vielzahl von geforderten Tarifen und Tarifsteigerungen nicht ausreichend geschützt. Dies beeinträchtigt neben den Gebührenerhöhungen die Akzeptanz des Urheberrechts und der Verwertungsgesellschaften in steigendem Maße.

Gemeinsamer Gesamtvertrag

Für den Fall, dass eine Nutzung die Rechte unterschiedlicher Rechteinhaber berührt, müssen Nutzer an unterschiedliche Verwertungsgesellschaften zahlen. Jeder Anspruchsteller stellt nach seinen Vorstellungen einen eigenen Tarif auf. Das Urheberrecht sieht nur in Sonderfällen vor, dass die Vergütung einheitlich festzustellen ist bzw. dass Nutzer mit allen beteiligten Rechteinhabern einen gemeinsamen Vertrag schließen können. Die Nutzer können daher die Gesamtbelastung nicht kalkulieren.

Preiserhöhungen einer Verwertungsgesellschaft führen darüber hinaus zu einer fast automatischen Preiserhöhungsspirale bei den

Tarifen der anderen Verwertungsgesellschaften.

Den Nutzern kommt zudem die unlösbare Aufgabe zu, den Rechteinhaber der einzelnen Anspruchsteller -auch im Verhältnis untereinander- zu ermitteln! Eine korrekte und angemessene Bewertung ist unmöglich!

Gesamtbelastungsgrenze einführen

Die wirtschaftliche Gesamtbelastung der Betriebe muss stärker Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass der Gesetzgeber endlich eine Gesamtbelastungsgrenze festlegt. Die urheberrechtliche Schiedsstelle hat sich zur Belastungsobergrenze in verschiedenen Verfahren bereits Gedanken gemacht und diese grundsätzlich befürwortet. Der Gesetzgeber sollte diese Anregung zur Einführung einer Gesamtbelastungsgrenze aufgreifen, damit es auch weiterhin im deutschen Urheberrecht zu angemessenen und bezahlbaren Tarifen kommt.

Offensichtlich unangemessene Tarife sind rechtswidrig

Die Aufstellung überhöhter Tarife ist für Verwertungsgesellschaften mit keinerlei Risiko verbunden. Dadurch wird der Anreiz gesetzt, systematisch überhöhte Tarife aufzustellen, um zu schauen, was davon bei Gericht übrig bleibt. Wenn der Tarif das Maß des Angemessenen mehr als geringfügig übersteigt (z.B. um mehr als 5 Prozent), dann sollte der Tarif für rechtswidrig und unanwendbar erklärt werden.

Mehr Aufsicht u. Kontrolle durch das DPMA

Weder einzelne Nutzer, noch Nutzervereinigungen können die Art der Rechte und vor allem den Umfang der Rechte sowie das Rechtsverhältnis zu anderen Anspruchstellern/Verwertungsgesellschaften ermitteln. Mehrere Anspruchsteller aber berühten sich derselben Rechte (z.B. Filmurheberrechte)!

Daher ist mehr Aufsicht und Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde (DPMA) über die Verwertungsgesellschaften/-einrichtungen erforderlich. Es bedarf einer sorgfältigen, behördlichen Prüfung der geltend gemachten Rechte sowie des behaupteten Rechteinhabers.

Fazit

Der DEHOGA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter sehen dringenden

Ihr Ansprechpartner: RA Stephan Büttner, Stv. Geschäftsführer

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-28 · Fax 030/72 62 52-42 · buettner@dehoga.de · www.dehoga.de

gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wir fordern die Einführung eines gemeinsamen Tarifes und einer Gesamtbelastungsgrenze

sowie insbesondere eine stärkere Aufsicht und Kontrolle der Verwertungsgesellschaften/Verwertungseinrichtungen!